

Produkthaftpflicht nach geltendem und künftigem Recht

V. Gasser

Gerling Welt Institut (GRIPS), D-5000 Köln

Einleitung

Das Datum 25. 07. 1985 stellt für das Recht der EG-Mitgliedstaaten einen Markstein in den Bemühungen um eine **vereinheitlichende Gesetzgebung** dar. An diesem Tage wurde die „Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte“ erlassen, mit der Maßgabe, diese „Richtlinie“ innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Die Inhalte dieses Normenwerkes richten sich – soweit Pflichten betroffen werden – an den Produzenten/Hersteller und – soweit Rechte zugesprochen werden – an den Verbraucher. Zusammen mit der zu erwartenden **einheitlichen Umweltgesetzgebung** und der sich abzeichnenden **Haftung für den Abfallerzeuger** bildet die „neue Produkthaftpflicht“ des Produzenten einen geschlossenen Regelungsbereich:

Umwelthaftpflicht + Abfallhaftpflicht + Produkthaftpflicht stellen zusammen ein umfassendes System der Haftungsnormierung für eine Industriegesellschaft dar.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht hätte bereits am 01. 08. 1988 erfolgt sein müssen, hat jedoch bis heute noch nicht stattgefunden. Gleichwohl sind die in dem Entwurf der Bundesregierung dargelegten Grundsätze bereits konkretisierendes Indiz dafür, welche Anforderungen an den Hersteller – oder die dem Hersteller gleichgestellten Personen – gestellt werden. Wenn es sich auch fraglos um eine zu erwartende **Haftungsverschärfung** für Schäden durch das Produkt handelt, so sollte doch der Vergleich mit „amerikanischen Verhältnissen“ in der Zukunft vermieden werden. Sowohl die Codifizierung deutschen Rechts im Gegensatz zum *Case law* des amerikanischen Rechts als auch die deutsche Rechtsprechung und das soziale Umfeld werden vergleichbare Ergebnisse kaum zulassen.

1 Gegenwärtige Rechtssituation

Wenn von einem zukünftigen „neuen Produkthaftungsrecht“ gesprochen wird, so darf nicht übersehen werden, daß die Haftung für die schädigenden Folgen eines mangelbehafteten Produktes seit jeher Ersatzansprüche des Geschädigten auslöste. Der Grundsatz des § 823 Bürgerliches

Gesetzbuch, nach dem derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit etc. eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist, findet bei der Durchsetzung des Anspruchs aus Produkthaftung Anwendung. Es ist hierbei Voraussetzung, daß der Geschädigte die Ursächlichkeit, die Rechtswidrigkeit und das Verschulden des Produzenten darlegt und – mit Ausnahme des Verschuldens – **beweist**.

Für den Geschädigten/Kläger ergibt sich nämlich die Schwierigkeit, ein Verschulden des Produzenten zu erkennen, da in aller Regel die modernen industriellen Produktionsabläufe für den Außenstehenden recht undurchsichtig sind. Dieses hat den Bundesgerichtshof dazu veranlaßt, bereits im Jahre 1968 die **Beweispflichten** bezüglich des Verschuldens **umzukehren**:

Hat sich herausgestellt, daß der Schaden durch ein mangelbehaftetes Produkt verursacht wurde, so obliegt es dem Hersteller, zu beweisen, daß ihn hieran kein Verschulden trifft. Die Anforderungen an diesen Entlastungsbeweis sind hoch, was nicht zuletzt auch Ausdruck einer die Interessenlage des Verbrauchers in besonderer Weise berücksichtigenden Rechtsprechung ist.

Die Verantwortung trifft jedoch nicht nur den großindustriellen Produzenten, sondern die Rechtsprechung legt in gleicher Weise die Entlastungsbeweispflicht dem **gewerblichen Hersteller** auf. In seiner Entscheidung vom 19. 02. 1979 argumentiert das OLG Frankfurt im Falle der Verabreichung verdorbener Nahrung in einer Gastwirtschaft bezüglich des Verschuldensbeweises wie folgt:

„Die Nachteile der verbleibenden Ungewißheit treffen die Beklagte. Sie hat ein unstrittig objektiv fehlerhaftes Erzeugnis hergestellt und in den Verkehr gebracht. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten und allgemein gebilligten Grundsätzen über die Herstellerhaftung trifft sie daher die Beweislast für das Nichtvorhandensein ihres Verschuldens. Der Senat sieht die Voraussetzung für die Anwendung dieser Grundsätze auch angesichts des Umstandes als erfüllt an, daß die im Betrieb der Beklagten hergestellten Erzeugnisse nicht in industriellem Umfang gefertigt werden. ...“

Diese Ausführungen machen deutlich, daß das zur Zeit geltende Produkthaftungsrecht zwar das Verschulden des in Anspruch genommenen Produzenten voraussetzt, aber sehr

erhebliche, dem Schutz des Verbrauchers dienende Beweiserschwernisse zu Lasten des Produzenten aufbaut.

2 Künftige Rechtslage

– Tendenzen im künftigen Produkthaftungsrecht

Zugrunde zu legen ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der „EG-Richtlinie“ vom 09. 06. 1988. Zielsetzung der Gesetzgebung soll sein, durch die Richtlinie den unterschiedlichen Schutz des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt zu vereinheitlichen und den freien Warenverkehr innerhalb des gemeinsamen Marktes zu erleichtern.

2.1 Produkthaftungs-Gesetzgebung = Gefährdungshaftung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen die folgenden, hervorgehobenen Regelungen vor:

Gemäß § 1 Abs. 1 unterliegt folgender Sachverhalt der Normierung:

„Wird durch den Fehler eines Produktes ein Mensch getötet, an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Die Formulierung, die weder vorsätzliches noch fahrlässiges Verhalten voraussetzt, läßt die Produkthaftungs-Gesetzgebung als **verschuldensunabhängige Haftung** (= Gefährdungshaftung) erkennen. Der auch im Umweltbereich in der Gesetzgebung präferierte Grundsatz der **Gefährdungshaftung** besagt, daß die Haftung „das Eintretenmüssen für die sich verwirklichende Gefährdung ohne Voraussetzung des Vorliegens von Verschulden“ bedeutet.

2.2 Ausschluß der Hersteller-Haftung

In dem zitierten Gesetzentwurf, der z.Zt. in die Beratung der Ausschüsse rückverwiesen worden ist, werden jedoch auch Tatbestände aufgezählt, welche die **Haftung des Herstellers ausschließen**. Dies ist der Fall, wenn

- a) der Hersteller das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
- b) das Produkt noch nicht den Fehler hatte, als es in den Verkehr gebracht wurde,
- c) das Produkt nicht für den Verkauf oder für den Vertrieb hergestellt worden war (z.B. Eigenbedarf),
- d) der Fehler darauf beruhte, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat,
- e) der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

Die hier von a) bis e) aufgeführten „Entlastungssachverhalte“ sind abschließend.

2.3 Beweislast des Klägers

§ 1 Abs. 4 des Entwurfes macht deutlich, welche Beweise der **Kläger** zu erbringen hat:

- a) Beweis der Fehlerhaftigkeit des Produktes,
- b) Beweis des tatsächlich eingetretenen Schadens und
- c) Beweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Fehler und Schaden.

Es läßt sich absehen, daß dieser Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Fehlerhaftigkeit und Schaden oftmals zu divergierenden Ausführungen von Sachverständigen führen kann.

2.4 Definition des Produktbegriffes

Der Ersteller des Gesetzentwurfs hat in § 2 den Begriff „Produkt“ definiert:

„Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierzucht, der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte), die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; gleiches gilt für Jagderzeugnisse.“

Durch die ausschließliche Erfassung „beweglicher Sachen“ läßt der Gesetzgeber erkennen, daß er die typischerweise industriell oder gewerblich in den Verkehr gebrachten Sachen erfassen will. Der Ausschluß der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus dem Haftungsrecht hat bei manchen kritischen Beobachtern wenig Verständnis gefunden. Es wird argumentiert, daß auch landwirtschaftliche Naturprodukte vor ihrer ersten Verarbeitung für den Produkthanwender (Konsumenten) bei Fehlerhaftigkeit ein erhebliches Risiko darstellen können. Aufgrund dieser Bedenken ist die Frage der Nichtanwendbarkeit der Haftungsregelungen auf die genannten landwirtschaftlichen Produkte nochmals Gegenstand der Ausschlußberatungen geworden.

2.5 Qualitätssicherungs-Systeme

Die Haftung trifft den Verantwortlichen nur bei Fehlerhaftigkeit eines Produktes. Es ist hierbei von verschiedenen Prüfungskriterien auszugehen:

Nicht allein die **substantielle Qualität** entscheidet, sondern – und dies wird in Zukunft von noch entscheidenderer Bedeutung als bisher sein – die unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwartende **Sicherheit**, insbesondere aufgrund der *Darbietung* des Produktes, sowie hinsichtlich des billigerweise zu erwartenden *Gebrauchs* des Produktes und dies zum Zeitpunkt, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

Der in § 3 festgelegte Fehlerbegriff wird durch das Kriterium der „Sicherheit“ getragen.

In der praktischen Konsequenz bedeutet dies, daß der Hersteller – im Sinne des Gesetzes – bei seiner eigenen Sicherheitsüberprüfung des Produktes die Umstände zu berücksichtigen hat, die in der Sphäre des Ver-/Gebrauchers erwartet werden müssen. Ein **verantwortungsbewußtes Produktmanagement** hat die Prüfung aller sicherheitsbildenden

Umstände „mit den Augen des durchschnittlichen Verbrauchers“ vorzunehmen.

Aber selbst wenn das „Produkt an sich“ den Sicherheitserwartungen genügt, so kann die fehlerhafte Instruktion – z.B. durch Beifügung einer **Gebrauchsanweisung** – das Produkt selbst fehlerhaft machen; es ist daran zu denken, daß unklare Gebrauchsanweisungen oder mißzuverstehende Erläuterungen über die Toxizität eines Stoffes zu schadenverursachenden Anwendungen führen. Dieses „Darbietungsrisiko“ ist aber auch bei der Abfassung von **Werbeausagen** zu berücksichtigen; es kann davon ausgegangen werden, daß eine „marktschreierische“ Werbung dazu führen wird, daß nicht haltbare Eigenschaftsschilderungen, die sehr hohe Sicherheitserwartungen bei dem Verbraucher ausgelöst haben, das Produkt fehlerhaft werden lassen.

Konsequenz aus der Fehlerdefinition muß sein, daß einerseits Qualitätssicherungs-Systeme bei der Herstellung des Produktes vermehrt installiert werden, andererseits, daß die Form der Darbietung des Produktes einschließlich Werbung und Verbrauchsinstruktion auf Inhalt und Verständlichkeit intensiviert „abgeklopft“ werden.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal deutlich gemacht, daß auch *ein einzelnes, fehlerhaftes Produkt* aus einer zahlenmäßig sehr großen Serie (sog. Ausreißer) im Gegensatz zur z. Zt. geltenden Produkthaftung künftig zum Schadenersatz führen wird.

2.6 Der Hersteller ist gefordert

Der Gesetzgeber wendet sich mit seiner Haftungsregelung an den „**Hersteller**“, wobei sich der Inhalt dieses Rechtsbegriffes nicht mit dem des allgemeinen Sprachgebrauchs deckt. Hersteller im Sinne des Gesetzentwurfs zur Produkthaftpflicht ist gemäß § 4

- a) der Hersteller des Endprodukts, Teilprodukts und des Grundstoffs,
- b) der Quasihersteller, der sich durch Anbringen seines Namens, Warenzeichens etc. als Hersteller ausgibt,
- c) der Importeur aus Drittstaaten in den EG-Markt,
- d) der Händler, wenn Hersteller, Importeur oder Vorlieferant nicht feststellbar sind.

Die Darstellung verdeutlicht, daß insbesondere auch der Zulieferer, Importeur aus Nicht-EG-Ländern und der Händler nach den genannten Kriterien in der Haftung sind. Darüber hinaus besagt § 5, daß mehrere Hersteller nebeneinander zum Schadenersatz verpflichtet sein können als **Gesamtschuldner**; d.h., jeder einzelne der als Hersteller Geltenden kann auf den gesamten Schadenbetrag verklagt werden, wobei er dann im Falle des Unterliegens im Rechtsstreit die anderen Ersatzpflichtigen im Innenverhältnis zur Zahlung des anteilmäßigen Ausgleichs in Anspruch nehmen kann.

Zu Recht hat der Verfasser des Gesetzentwurfs berücksich-

tigt, daß die Verpflichtung zum Ersatz bei Schäden durch Produkte dann auf seiten des Herstellers Grenzen haben muß, wenn der **Geschädigte selbst ein Mitverschulden an dem Schaden trägt**. Wie oben ausgeführt, kann von dem Hersteller nur erwartet werden, daß er das billigerweise zu erwartende Maß von Sicherheit zu erbringen hat. Der im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschriebene Grundsatz des Mitverschuldens des Geschädigten hat auch in dem Entwurf zum Produkthaftpflichtgesetz seinen Niederschlag gefunden, § 6:

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ (d.h., der Geschädigte muß sich sein Mitverschulden vorhalten lassen).

2.7 Summenmäßige Haftung

Als Haftungshöchstbetrag ist bei **Personenschäden** durch *ein Produkt* oder *gleiche Produkte mit demselben Fehler* DM 160 Mio festgeschrieben. Im Bereich der **Sachschäden** hingegen hat eine Höchstbetrags-Regelung nicht stattgefunden; es wird allerdings hier der Schadenbetrag, den der Geschädigte selbst zu tragen hat, auf DM 1 125, – festgelegt.

Es ist hierbei jedoch nochmals deutlich zu machen, daß das Produkthaftungsgesetz in der zu erwartenden Form **neben** das zur Zeit geltende verschuldensabhängige Produkthaftungsrecht tritt; dies bedeutet, daß z.B. Schmerzensgeld, das über das zukünftige Produkthaftungsgesetz nicht eingeklagt werden kann, nach wie vor neben den Anspruchsnormen des neuen Rechts nach altem Recht im gleichen Prozeß geltend gemacht werden kann. Das gleiche gilt für Personenschäden in einer Höhe von mehr als DM 160 Mio oder Sachschäden von weniger als DM 1 125, –.

2.8 Risikovorsorge und Sicherheitsmanagement

Nach Darstellung der wesentlichen Punkte des Entwurfs eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte ergeben sich für den Hersteller folgende Konsequenzen:

Mehr als bisher – aus rechtlicher Sicht – hat er die **Qualitätssicherung** so zu betreiben, daß auch „Ausreißer in der Massenproduktion“ möglichst ausgeschlossen werden. Dies bedeutet eine vermehrte Qualitätssicherung sowohl während der *Planung* eines Produktes, seiner *Produktion* selbst, aber auch während des *Vertriebs*. Betriebsabläufe sind zu dokumentieren und Erfahrungen am eigenen Produkt, *aber auch aus vergleichbaren Fällen mit Fremdprodukten* zu sammeln. Von erheblicher Bedeutung wird weiterhin sein, in welcher Weise der Hersteller sein Produkt auf den Markt bringt:

Der Erwartungshorizont des Verbrauchers, aber auch die Verständnismöglichkeit des Anwenders eines Produktes muß Kriterium bei der Festlegung des Sicherheitsstandards sein. Werbung und Anpreisung von Produkten sollten sowohl durch die Marketing-Abteilung, die zuständige technische Abteilung als auch die Rechtsabteilung überprüft werden.